

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass es zu diesem TOP seitens der CDU-Kreistagsfraktion sowie der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN um Beantwortung einiger Fragen gebeten wurde.

Herr Hahlen informierte über die folgenden Fragestellungen, die sich jeweils auf Ziffer 8 des gpa-Gesamtberichts bezogen. Die Beantwortung erfolgte jeweils durch Herrn Andres.

Frage zu Feststellung Nr. 1 (F1) Nr. 111 (Seite 295):

Seit wann besteht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Land NRW? Wann wurde und wird sie verlängert?

Antwort: Der erste beim Kreisstraßenbau aktenkundige Unterhaltungs- und Instandsetzungsvertrag (UI-Vertrag) zur Übertragung von Aufgaben der Straßenunterhaltung und -verwaltung sei noch vor der kommunalen Neuordnung zwischen dem Siegkreis und dem LVR im Jahr 1963 geschlossen worden. Die Verträge wurden über die Jahre aufgrund von Gesetzesänderungen immer mal wieder angepasst, der aktuelle Vertrag datiere aus dem Jahr 2005. Grundlage des Vertrages sei ein Leistungsheft zum Straßenbetriebsdienst, das durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr rausgegeben worden sei. Die Vorlage des Leistungsheftes stamme aus dem Jahre 2004.

Der Vorsitzende bat ergänzend um Auskunft, ab wann eine Kündigung der Verträge möglich sei.

Antwort: Herr Andres erwiderte, dass eine Kündigung in 2024/2025 nicht möglich sei, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Weitere Frage zu Feststellung Nr. 1 (F1) Nr. 111 (Seite 295):

Aufgrund welcher Parameter bewertet die Verwaltung die Zusammenarbeit als erfolgreich und zweckdienlich?

Antwort: Zu den Aufgaben des Landesbetriebes gehörten die Streckenkontrolle, mit dem Ausbessern von Schadstellen, die **Verkehrssicherungspflicht**, das Mähen der Bankette und Seitenflächen, die Entsorgung von Müll, das Reinigen der Straße, die Kontrolle von Gefahrenbäumen sowie das Pflegen und Fällen von Bäumen und Gefahrenbäumen, die Bauwerks- Brückenprüfung und deren Kontrolle, die Durchführung von Verkehrszählungen, das Umsetzen von Anordnungen (d. h. die Anpassung von Verkehrszeichen), die Teilnahme an Verkehrsschauen und die Reparatur von Unfallschäden.

Diese Arbeiten würden durch den Landesbetrieb eigenständig für den Kreis rechtssicher und in der Regel ordnungsgemäß durchgeführt oder auch auf Anforderung kurzfristig und zuverlässig erledigt. Haftungsansprüche Dritter wegen

beispielsweise Verstößen gegen die Verkehrssicherungspflicht würden über den Landesbetrieb abgedeckt.

Frage zu F 1.2; Nr. 113 (Seite 296):

Wurde die Wirtschaftlichkeitsprüfung bereits durchgeführt? Falls nein: Wann wird sie durchgeführt werden? Falls ja: Was sind die Ergebnisse?

Antwort: Die letzte interne Wirtschaftlichkeitsüberprüfung liege bereits viele Jahre zurück. Dennoch habe die GPA festgestellt, dass die Unterhaltungsarbeiten des Kreises kostengünstig erfolgen würden. Unabhängig davon sei eine Wirtschaftlichkeitsüberprüfung für das Jahr 2024 vorgesehen, diese solle im Anschluss alle fünf Jahre wiederholt werden.

Frage zu F3 ff; Nr. 116 ff (Seite 297 ff) –Straßendatenbank-:

Wie ist der Sachstand zum Aufbau der eigenen Datenbank?

Sind eine kreiseigene Kontrolle und Verwaltung der Verkehrsflächen möglich?

Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?

Antwort: Der Kreis nutze bereits seit vielen Jahren zur Datenpflege Excel-Dateien. Diese sollen durch die Straßendatenbank sinnvoll und auch grafisch ergänzt bzw. ersetzt werden. Bisher seien 70 km der Kreisstraßen digitalisiert worden. Dieses und nächstes Jahr würden weitere 70 km dazu kommen, sodass die Digitalisierung 2026 abgeschlossen werde.

Bezüglich der Frage zur eigenen Kontrolle werde so verfahren, dass der Kreis im Rahmen seiner Außendiensttätigkeit, bspw. zur Aufstellung des Markierungs- oder Instandsetzungsprogramms die Kreisstraßen kontrolliere und abfahre. Auffälligkeiten würden aufgegriffen. Es werde jedoch keine regelmäßige und zu protokollierende Streckenkontrolle durchgeführt und der Kreis übernehme auch nicht die Verkehrssicherungspflicht. Der Kreis habe auf beiden Rheinseiten zwischen Much / Windeck und Switsttal eine Streckenlänge von knapp 260 km zu betreuen. Für eine Betreuung mit eigenem Personal müssten zusätzliche Mitarbeitende und Fahrzeuge angeschafft werden.

Diese Aufgaben, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, würden über den Straßenbetrieb NRW abgedeckt.

Wie ist der Sachstand zur angestrebten Vereinbarung mit Straßen.NRW bezüglich des erweiterten Zuganges zur Straßendatenbank von Straßen.NRW?

Antwort: Der Kreis hat durch den Landesbetrieb einen Zugang zur der Software / Datenbank NWSIB, diese ist zweckdienlich und sinnvoll. Darüber hinaus erhält der Kreis jetzt nach Abstimmung mit der GPA jährlich eine Excel-Datei mit Streckenlängen, Abschnitten usw. der Kreisstraßen ohne grafische Unterstützung. Diese Datei habe jedoch aufgrund des Aufbaus keinerlei Mehrwert für den Kreis.

Zu F9 ff; Nr. 136ff, (Seite 317 ff) –Straßenbegleitgrün- unter Bezugnahme zur Frage zu F3:

Antwort: In der eigenen Datenbank des Kreises werden Busbuchten, Radwege, die Fahrbahnen und auch das Straßenbegleitgrün erfasst. Nach Empfehlung des GPA solle das Straßenbegleitgrün mehr geprüft werden. Dies habe jedoch keinen Mehrwert für den Kreis, da es sich nicht um Ausgleichsflächen handele, die separat in einem entsprechenden Kataster geführt würden. Unter dem Straßenbegleitgrün würden lediglich Böschungsflächen, Mulden und dergleichen gefasst, die von Straßen.NRW im Rahmen der Beauftragung gepflegt und gewartet werden müssten.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr fasste sodann folgenden Beschluss: